



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RA5
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt a.M., 09. Juli 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Als Verband, der seit mehr als 50 Jahren transnationale, binationale und migrantische Familien und Paare begleitet, berät und ihre Interessen vertritt, bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Reform des Familienverfahrensrechts und die Verbesserung des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt sowie die Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern im Verfahren erneut aufgegriffen werden. Die vorgesehenen Änderungen enthalten wichtige und notwendige Verbesserungen, um den Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. Viele der nun vorgeschlagenen Regelungen sind aus unserer Sicht längst überfällig. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention besteht seit Jahren Handlungsbedarf, um häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren angemessen zu berücksichtigen und die Schutzinteressen von Betroffenen wirksam zu gewährleisten.

Als Verband, der die Lebensrealitäten transnationaler, binationaler und migrantischer Familien aus der täglichen Beratungsarbeit kennt, bewerten wir den Gesetzentwurf insbesondere aus der Perspektive dieser Familien. Deren spezifische Bedarfe und Herausforderungen wurden im Familienrecht und in familiengerichtlichen Verfahren bislang oftmals nicht ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Regelungen wie folgt Stellung:

Örtliche Zuständigkeit - § 152 FamFG-E

Der Verband begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit in Fällen häuslicher Gewalt. Die Einführung eines Wahlgerichtsstands für den betreuenden Elternteil stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Kindern dar. Sie macht es möglich, den Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen besser geheim zu halten, da Verfahren nicht zwingend am bisherigen gemeinsamen Lebensmittelpunkt geführt werden müssen.

Zudem zeigt unsere Beratungspraxis, dass für viele Betroffene die räumliche Distanz zum gewaltausübenden Partner*in eine zentrale Voraussetzung für Stabilisierung und Sicherheit darstellt. Begegnungen mit dem gewaltausübenden Partner*in im Alltag – etwa beim Einkaufen, auf dem Schulweg oder vor der Kita – werden oft als sehr belastend erlebt und können Angst und Stress auslösen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, den Wahlgerichtsstand nicht nur auf Fälle zu beschränken, in denen bereits ein Gewaltschutzverfahren läuft oder eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung ergangen ist. Vielmehr sollte diese Möglichkeit auch dann bestehen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Gewalt vorliegen oder aus präventiven Gründen ein besonderer Schutzbedarf besteht, da Gewaltkonstellationen häufig nicht frühzeitig in gerichtlichen Gewaltschutzanordnungen abgebildet werden. Eine weiter gefasste Regelung würde deshalb helfen, Schutzlücken zu vermeiden und den tatsächlichen Lebenssituationen betroffener Familien besser gerecht zu werden.



Hinwirken auf Einvernehmen und Verfahren bei häuslicher Gewalt § 156 - 156a FamFG-E

Der Verband begrüßt die Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten des Gerichts in Kindschaftssachen, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt vorliegen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Klarstellung, dass Gerichte bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in der Regel nicht - wie sonst üblich - auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken und von gemeinsamen Informations- oder Beratungsgesprächen absehen sollen. Gewalt schafft Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Verhandlung auf Augenhöhe häufig unmöglich machen. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass gemeinsame Gespräche mit dem gewaltausübenden Elternteil für Betroffene eine erhebliche Belastung darstellen und Gefühle von Angst, Unsicherheit und Ohnmacht verstärken können. Daher ist es aus Sicht des Gewaltschutzes sinnvoll, auf einvernehmliche Lösungen nicht schematisch hinzuwirken, sondern den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Elternteile und Kinder in den Mittelpunkt zu stellen.

Ebenso begrüßen wir die Einführung der Verpflichtung gegenüber Gerichten:

„Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“ § 156a FamFG-E

Die ausdrückliche Verankerung dieser Pflicht im Gesetz sendet ein wichtiges Signal für die familiengerichtliche Praxis und trägt dazu bei, Gewaltkonstellationen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu berücksichtigen. Dies stärkt den Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen und fördert eine differenzierte Betrachtung familiärer Konfliktlagen, bei denen Gewalt eine Rolle spielt. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um einen wichtigen Schritt hin zu einer kindeswohlorientierten und gewaltsensiblen Ausgestaltung des Verfahrensrechtes und gleichzeitig zur Schließung bestehender Schutzlücken und Umsetzung der Anforderungen der Istanbul-Konvention.

Zudem regt der Verband an, den zeitlichen Aspekt der Aufklärung zu verschärfen: Die im Entwurf verankerte frühzeitige Ermittlung des Schutzbedarfs sollte im Sinne eines effektiven, lückenlosen Gewaltschutzes als unmittelbare Ermittlung ausgestaltet werden. Sobald dem Familiengericht erste Anzeichen vorliegen, muss die Gefährdungsanalyse ohne jeglichen Zeitverzug eingeleitet werden.

Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind - § 158a-d FamFG-E

Der Verband begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Stärkung der Rolle des Verfahrensbeistands und die Klarstellung, dass persönliche Gespräche mit dem Kind ermöglicht werden müssen. Die Neuregelung trägt dazu bei, die Beteiligungsrechte von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken und sicherzustellen, dass ihre Perspektive angemessen berücksichtigt wird. Insbesondere die Möglichkeit, Gespräche in Abwesenheit der Eltern zu führen, kann dazu beitragen, dass Kinder ihre Wünsche und Sorgen und Belastungen freier äußern könnten. Dies ist vor allem in hochstrittigen Verfahren sowie in Fällen häuslicher Gewalt von großer Bedeutung.

Mit der Stärkung der Stellung des Verfahrensbeistands muss aus unserer Sicht auch eine Stärkung der fachlichen Anforderungen an diese Tätigkeit einhergehen. Wir fordern daher verbindliche Fortbildungsstandards, insbesondere zu



den Dynamiken häuslicher Gewalt und den Auswirkungen von Gewalt auf Kinder. Ebenso halten wir verpflichtende Weiterqualifizierungen im Bereich Diskriminierung oder Trauma sowie zu diskriminierungskritische und diversitätssensiblen Kompetenzen für erforderlich.

Übermittlung des Antrags - § 211a FamFG-E

Der Verband begrüßt die Einführung des neuen § 211a, der die Berücksichtigung von Gewaltkontexten in Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren stärkt und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen verbessern soll. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Verpflichtung, bereits in der Antragsschrift Angaben zu im Haushalt lebenden Kindern, anhängigen Kindschaftsverfahren und zum Schutzbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsortes der betroffenen Person zu erfassen. Aus Sicht des Gewaltschutzes ist zudem zu begrüßen, dass die Vertraulichkeit des Aufenthaltsorts ausdrücklich thematisiert wird. Gerade für gewaltbetroffene Personen und ihre Kinder ist der Schutz sensibler personenbezogener Daten von zentraler Bedeutung.

Ebenso bewerten wir die vorgesehene Informationsweitergabe an das mit einer Kindschaftssache befasste Gericht bzw. Polizeibehörde grundsätzlich positiv, da sie dazu beitragen kann, Gewaltkonstellationen frühzeitig zu erkennen und bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass Betroffene umfassend und verständlich über die Weitergabe ihrer Daten und deren Konsequenzen sowie über ihr Widerspruchsrecht informiert werden. Darüber hinaus bedarf es hoher datenschutzrechtlicher Standards, um sicherzustellen, dass sensible Informationen nicht unbeabsichtigt offengelegt werden.

Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung bei grenzüberschreitenden Fällen § 43 IntFamRVG-E

Ausdrücklich positiv bewertet der Verband das Vorhaben, bei grenzüberschreitenden Kindesrückgabeverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) die Bedürftigkeitsprüfung für die Verfahrenskostenhilfe abzuschaffen. In der Praxis erweist sich die Beibringung internationaler Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oft als massives, bürokratisches Hemmnis, das Verfahren unnötig verzögert. Der Wegfall dieser Prüfung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beschleunigt die Rückgabeverfahren im Sinne des Kindeswohls erheblich und baut rechtliche Hürden für im Ausland befindliche Elternteile effektiv ab.

Trennungsjahr - § 1565 BGB-E

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Klarstellung, dass häusliche und sexuelle Gewalt gegen den*die Ehepartner*in oder ein im Haushalt lebendes Kind regelmäßig eine unzumutbare Härte darstellen und damit eine Scheidung bereits vor Ablauf des Trennungsjahres ermöglichen können. Diese Konkretisierung stellt einen wichtigen Schritt dar, um Betroffenen einen schnelleren Ausstieg aus gewaltgeprägten Ehen zu ermöglichen. Sie macht deutlich, dass niemand verpflichtet sein sollte, aus rein formalen Gründen länger in einer von Gewalt geprägten Ehe zu verbleiben.

Die Neuregelung greift jedoch zu kurz, wenn die besondere Situation von Personen mit unsicherem oder vom*von der Ehepartner*in abhängigen Aufenthaltsstatus nicht ausreichend berücksichtigt wird. Aus unserer Beratungsarbeit wissen wir, dass viele migrantische Personen trotz erlebter Gewalt in der Ehe verbleiben, weil sie negative aufenthaltsrechtliche Folgen befürchten oder sich in einer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit ihrem*er Ehepartner*in befinden. Die



Angst vor dem Verlust des Aufenthaltsrechts, vor finanzieller Not oder vor einer Trennung von den Kindern kann dazu führen, dass Betroffene trotz Gewalt in der Beziehung verbleiben und notwendige rechtliche Schritte nicht einleiten. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber die besondere Situation von gewaltbetroffenen Personen mit aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten stärker berücksichtigen und die Wechselwirkungen zwischen Familienrecht, Gewaltschutz und Aufenthaltsrecht in den Blick nehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Schutzmechanismen tatsächlich allen Betroffenen gleichermaßen zugutekommen.

Qualifikationsanforderungen für Familienrichter*innen § 23b GVG-E

Der Verband begrüßt, dass künftig nachweisbare Kenntnisse im Gewaltschutzrecht sowie zu den Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt von den Familienrichter*innen vorausgesetzt werden sollen. Dies stellt einen wichtigen und längst überfälligen Schritt dar, um sicherzustellen, dass Gewaltkonstellationen in familiengerichtlichen Verfahren erkannt, fachlich eingeordnet und bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollten die Qualifikationsanforderungen jedoch weiter gefasst werden. Neben Kenntnissen zu häuslicher Gewalt bedarf es auch verbindlicher Fortbildungs- und Qualifizierungsstandards im Bereich diversitätssensibler Kompetenz.

Übernahme von Dolmetscherkosten im Verfahren § 158c Abs. 2 FamFG-E

Dass Verfahrensbeistände künftig die Kosten für Dolmetscher*innen erstattet bekommen, wird als wichtiger Beitrag zur Stärkung der Rechtsposition des Kindes und zur Verbesserung der Kommunikation ausdrücklich begrüßt. Der Verband kritisiert jedoch, dass diese Kostenfreiheit auf den Beistand beschränkt bleibt und fordert, dass kostenlose Dolmetscher*innen für alle Verfahrensbeteiligten (insbesondere die Eltern) in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Übernahme der Dolmetscherkosten darf im Sinne der Barrierefreiheit und des fairen Verfahrens nicht nur auf die Übersetzung für Kinder beschränkt sein. Für Familien, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist es zwingend, dass Dolmetscherkosten für alle Beteiligten vollumfänglich vom Gericht getragen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass gewaltbetroffene Elternteile ihre Situation im Verfahren verlässlich artikulieren können und keine rechtlichen Nachteile aufgrund sprachlicher Barrieren erleiden.

Rückfragen an:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de